

Landratsamt Augsburg
 - Ehrenamtskarte -
 Prinzregentenplatz 4

86150 Augsburg



Sammelantrag auf Ausstellung der Bayerischen Ehrenamtskarte - GOLD für

- Feuerwehr
 Rettungsdienst
 Katastrophenschutz
 Sonstige Organisationen

Ich bitte um Ausstellung der goldenen Bayerischen Ehrenamtskarte. Hierzu sende ich Ihnen anbei den Sammelantrag **mit Anlage**. Auf der Anlage haben alle genannten Personen unterschrieben.

Ich bestätige, dass alle aufgelisteten Personen:

- Ehrenamtliche, die nachweislich mindestens 25 Jahre mindestens 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig waren
 Inhaber des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit sind oder
 Inhaber einer Dienstausszeichnung des Freistaates Bayern nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) für den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr, im Katastrophenschutz, dem Rettungsdienst o.ä. sind (z.B. eine Auszeichnung vom Bayerischen Innenministerium für 25-jährige oder 40-jährige aktive Dienstzeit)

und somit die Voraussetzungen für die Verleihung der Bayerischen Ehrenamtskarte gegeben sind.

Name des Vereins, der Organisation, der Initiative		Verantwortliche Kontaktperson	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon (tagsüber)		E-Mail	
Ort	Datum	Stempel der Organisation und Unterschrift der verantwortlichen Kontaktperson bzw. Vertretungsberechtigte/r	

Datenschutzhinweis: Die Erhebung der Daten beruht auf Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes und ist für die Bearbeitung erforderlich. Die übermittelten Daten werden nur für diesen Zweck genutzt und zum Kartendruck an den Freistaat Bayern übermittelt. Sofern eine Speicherung nicht mehr notwendig ist, werden die Daten gelöscht.

- Der Versand der Ehrenamtskarten erfolgt:
- gesammelt an die o.g. Kontaktperson
 einzeln und direkt an die Karteninhaber

Teilnahmebedingungen Bayerische Ehrenamtskarte

nachfolgend "Ehrenamtskarte" genannt im Landkreis Augsburg nachfolgend "Landkreis Augsburg" genannt

1. Voraussetzungen zum Erhalt der "Ehrenamtskarte"

Die Ehrenamtskarte ist ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung für langjähriges und intensives bürgerschaftliches Engagement. Die KarteninhaberInnen erhalten damit vergünstigten Eintritt in viele öffentliche und private Einrichtungen, zu Veranstaltungen unterschiedlicher Art und Ermäßigungen bei Besorgungen des täglichen Lebens.

Voraussetzungen für die Ehrenamtskarte BLAU

- 1.1. Freiwilliges unentgeltliches Engagement von durchschnittlich fünf Stunden pro Woche oder bei Projektarbeiten 250 Stunden jährlich. Ein angemessener Kostenersatz ist zulässig.
- 1.2. Mindestens seit zwei Jahren gemeinwohlorientiert aktiv im bürgerschaftlichen Engagement.
- 1.3. Mindestalter: 16 Jahre
- 1.4. Auf Wunsch erhalten ohne weitere Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen eine Ehrenamtskarte
 - Inhaber einer Jugendleiterkarte (Juleica)
 - aktive Feuerwehrdienstleistende mit abgeschlossener Truppmannausbildung (Feuerwehrgrundausbildung)
 - aktive Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und Rettungsdienst mit abgeschlossener Grundausbildung für ihren jeweiligen Einsatzbereich

Voraussetzungen für die Ehrenamtskarte GOLD

1.5. Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten sowie Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und Rettungsdienst, die das Feuerwehrereichen des Freistaates Bayern bzw. die Auszeichnung des bayerischen Innenministeriums für 25-jährige oder 40-jährige aktive Dienstzeit erhalten haben, erhalten eine unbegrenzt gültige goldene Ehrenamtskarte.

2. Rechte und Pflichten der Ehrenamtskarten-Inhaber

- 2.1. Der Landkreis Augsburg ist Herausgeber der Ehrenamtskarte, gegen deren Vorlage dem Karteninhaber von den Akzeptanzstellen ein Preisvorteil (Bar-Rabatt oder Zugabe) gewährt wird. Durch Antragsstellung auf Erwerb der Ehrenamtskarte erklärt der Karteninhaber sein Einverständnis mit nachfolgenden Teilnahmebedingungen.
- 2.2. Die Ehrenamtskarte erlangt ihre Gültigkeit durch das Logo des Freistaates Bayern auf der Karte.
- 2.3. Karteninhaber kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar.
- 2.4. Die Beantragung der Ehrenamtskarte ist kostenlos. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

3. Allgemeines

- 3.1. Der Gültigkeitszeitraum der Ehrenamtskarte ist auf der Karte angegeben.
- 3.2. Eine Übersicht über die aktuellen Akzeptanzstellen der Ehrenamtskarte wird im Internet unter www.ehrenamtskarte.bayern.de veröffentlicht. Diese Informationen geben die inhaltlichen Mitteilungen der Akzeptanzstellen bzw. die vertraglich zwischen den Akzeptanzstellen und dem Landkreis Augsburg vereinbarten Leistungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder. Der Landkreis Augsburg übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mitteilungen der Akzeptanzstellen keine Haftung. Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten. Es gilt der jeweilige Stand (Verzeichnis der Akzeptanzstellen) am Tage der Kartenausgabe bzw. Veröffentlichung. Dieser kann sich jederzeit ändern.
- 3.3. Der kostenlose Ersatz einer verlorenen Ehrenamtskarte ist ausgeschlossen.
- 3.4. Die Verwendung der Ehrenamtskarte erfolgt unter Benutzung eines amtlich gültigen Ausweises (Personalausweis, Reisepass, Führerschein).

4. Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Akzeptanzstellen

- 4.1. Die Akzeptanzstellen gewähren dem Karteninhaber einen Rabatt bzw. eine Zugabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten, dessen/deren Höhe und Art zwischen den Akzeptanzstellen und dem Landkreis Augsburg vertraglich und zeitlich begrenzt vereinbart wird. Dies gilt nicht im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen und Sonderaktionen von Akzeptanzstellen.
- 4.2. Der Einsatz der Ehrenamtskarte betrifft ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und den Akzeptanzstellen. Der Landkreis Augsburg haftet nicht für die Gewährleistung bei Mängeln der verkauften Sachen und Rechte.
- 4.3. In Missbrauchsfällen durch den Karteninhaber sind der Landkreis Augsburg und die Akzeptanzstelle bzw. ihre Mitarbeiter berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung.

5. Kündigung

- 5.1. Dem Landkreis Augsburg steht in Missbrauchsfällen durch den Karteninhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen oder auf Ersatzleistungen ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 5.2. Der Landkreis Augsburg behält sich das Recht vor, die Ehrenamtskarte unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Karteninhaber einzustellen.

6. Haftung

- 6.1. Eine Haftung des Landkreises Augsburg für nicht gewährte Rabatte und/oder Zugaben ist ausgeschlossen.
- 6.2. Der Landkreis Augsburg haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 6.3. Der Inhaber haftet für die missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte. Fälschungen oder missbräuchlicher Gebrauch der Ehrenamtskarte werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

7. Datenschutz - Persönliche Daten

- 7.1. Bei Beantragung der Ehrenamtskarte und bei Bestellungen bzw. Nutzung der Ehrenamtskarte innerhalb eines angeschlossenen Online-Shops werden nur die zum Versand und zur Bestellabwicklung erforderlichen Daten erfasst und - soweit erforderlich - gespeichert. Übermittelte Bankdaten werden nicht auf dem Internetserver gespeichert.
- 7.2. Der Landkreis Augsburg wird grundsätzlich die Daten aller Karteninhaber, Mitarbeiter und Lieferanten schützen und sich somit an geltendes Recht, insbesondere im Rahmen der Datenschutzvorschriften halten. Es werden keine personenbezogenen Daten an unbefugte Dritte weitergegeben.

8. Rechtswahl und Gerichtsstand, Urheberrechte

- 8.1. Soweit der Karteninhaber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass dem Landkreis Augsburg vorbehalten ist, den Karteninhaber auch an jedem anderen gesetzlichen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 8.2. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Teilnahmebedingungen für die Parteien ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.3. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Teilnahme an der Ehrenamtskarte des Landkreises Augsburg unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist - soweit rechtlich möglich - durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Teilnahme an der Ehrenamtskarte des Landkreises Augsburg entspricht.